

SATZUNG

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Stadt Gudensberg

in der Fassung v. 01.01.2002

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

1. Zu den Wegen gehören:
 - 1.1 der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund; Wegebau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
 - 1.2 der Luftraum über dem Wegekörper;
 - 1.3 der Bewuchs;
 - 1.4 die Beschilderung;
 - 1.5 die Grenzsteine.

§ 3 Bereitstellung

1. Die Stadt gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im übrigen ist die Benutzung als Rad- und Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkung ergeben.
2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Magistrat zulässig. Die Zulassung bedarf der Schriftform. Die Zulassung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.
3. Die Benutzung des Wegenetzes durch die Jagdpächter wird im Jagdvertrag geregelt.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
2. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

1. Es ist unzulässig und verboten,
 - a) bei Ackerarbeiten mit Fahrzeugen und Maschinen auf den Feldwegen zu wenden;
 - b) auf den Feldwegen einschließlich Bankette Stalldungmieten anzulegen;
 - c) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - d) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen, (z.B. schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden;
 - e) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben oder abzupflügen;
 - f) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
 - g) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - h) auf die Wege Flüssigkeiten und Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - i) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Reisig udgl. in den Gräben sowie durch deren Zupflügen;
 - j) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - k) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen und abzulagern;

l) auf den Wegen Feldsteine abzuwerfen oder zu lagern;

m) die Benutzung der geteerten Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der vier Wintermonate November bis Februar.

2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Magistrat unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

1. Eigentümer und Besitzer der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und der Feldwege im Sinne des § 1 haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere von Hecken, Sträuchern, Bäumen und Unkraut Benutzung und Bestand angrenzender Grundstücke und Wege nicht beeinträchtigt werden.
2. Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 0,5 m breiten Abstandes gestattet. Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.62 (GVBl. S. 417).
3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats überdeckt oder verrohrt werden.
4. Die Grabendurchlässe der Zugänge und Überfahrten sind von den Besitzern störungsfrei zu unterhalten.
5. Bei auf angrenzenden Grundstücken eingerichteten Stallung- und anderen Mieten ist ein Abstand von mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege erforderlich. § 6 Abs. 1 Buchstabe h ist zu beachten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet § 12 Nr. 2

des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes vom 30.03.54 (GVBl. S. 39), in der Fassung vom 13.3.75 (GVBl. I S. 54), der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,

d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.

2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.68 (BGBl. I. S. 481) i.d.F. vom 2.1.75 (BGBl. S. 80) finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis zu 500,00 € geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO. 17 Abs. 1 OwiG).
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG).

§ 10 Zwangsmittel

1. Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.66 (GVBl. S. 151).

§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

1. Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.7.53).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.3.86 in Kraft.